

Jahrbuch für Recht und Ethik

Annual Review of Law and Ethics

Band 8 (2000)

Herausgegeben von

B. Sharon Byrd
Joachim Hruschka
Jan C. Joerden



Duncker & Humblot · Berlin

Jahrbuch für Recht und Ethik

Annual Review of Law and Ethics

Band 8

Jahrbuch für Recht und Ethik

Annual Review of Law and Ethics

Herausgegeben von
B. Sharon Byrd · Joachim Hruschka · Jan C. Joerden

Band 8



Duncker & Humblot · Berlin

Jahrbuch für Recht und Ethik

Annual Review of Law and Ethics

Band 8 (2000)

Themenschwerpunkt:

Die Entstehung und Entwicklung der
Moralwissenschaften im 17. und 18. Jahrhundert

The Origin and Development of the Moral Sciences
in the Seventeenth and Eighteenth Century

Herausgegeben von

B. Sharon Byrd
Joachim Hruschka
Jan C. Joerden



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Jahrbuch für Recht und Ethik = Annual review of law and ethics. –
Berlin : Duncker und Humblot

Erscheint jährl. – Aufnahme nach Bd. 2 (1994)

ISSN 0944-4610

Bd. 8. Themenschwerpunkt: Die Entstehung und Entwicklung der
Moralwissenschaften im 17. und 18. Jahrhundert. – 2000

**Themenschwerpunkt: Die Entstehung und Entwicklung der
Moralwissenschaften im 17. und 18. Jahrhundert** = The Origin and
Development of the Moral Sciences in the Seventeenth and Eighteenth
Century / hrsg. von B. Sharon Byrd ... – Berlin : Duncker und
Humblot, 2000

(Jahrbuch für Recht und Ethik ; Bd. 8)

ISBN 3-428-10366-1

Empfohlene Abkürzung: JRE
Recommended Abbreviation: JRE

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0944-4610

ISBN 3-428-10366-1

Vorwort

Vom 3. bis zum 9. Oktober 1999 haben die Herausgeber an der Universität Erlangen ein Symposium veranstaltet: „Die Entstehung und Entwicklung der Moralwissenschaften im 17. und 18. Jahrhundert“ – „The Origin and Development of the Moral Sciences in the Seventeenth and Eighteenth Century“. An dem Symposium haben Philosophen, Theologen, Historiker, Politologen und Juristen teilgenommen. Das Symposium ist von der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Dr. Alfred Vinzler-Stiftung unterstützt worden, wofür die Herausgeber besonders dankbar sind.

Die Teilnehmer an dem Symposium waren *Stefan Arnold* (Erlangen), *Kurt Bayertz* (Münster), *Gunther Biewald* (Erlangen), *B. Sharon Byrd* (Jena), *John W. Cairns* (Edinburgh), *William Ewald* (Philadelphia), *Arne Henn* (Erlangen), *Alasdair Heron* (Erlangen), *Joachim Hruschka* (Erlangen), *Dieter Hüning* (Marburg), *Jan C. Joerden* (Frankfurt [Oder]), *Matthias Kaufmann* (Halle-Wittenberg), *Diethelm Klippel* (Bayreuth), *Bernd Ludwig* (München), *Thomas Mautner* (Canberra), *Fiammetta Palladini* (Berlin/Rom), *Gerald J. Postema* (Chapel Hill), *Melvin Richter* (New York), *Patrick Riley* (Cambridge), *Tobias Rudolph* (Erlangen), *Irina von Schilling* (Erlangen), *Jan Schröder* (Tübingen), *Jan C. Schuhr* (Erlangen), *Clemens Schwaiger* (Benediktbeuern), *Alan P. F. Sell* (Aberystwyth), *Peter Stanglow* (Frankfurt [Oder]), *Fumihiko Takahashi* (Odawara), *Fernando Vidal* (Berlin), *Robert Wokler* (Exeter).

Für die Unterstützung bei der Drucklegung dieses Bandes des Jahrbuchs und bei der Organisation des Symposiums danken die Herausgeber insbesondere Frau *Ayke Darius* im Institut für Strafrecht und Rechtsphilosophie in Erlangen, die das Management geleistet hat. Herrn *Lars Hartmann* im Verlag Duncker & Humblot in Berlin gebührt Dank für die verlagsmäßige Betreuung des Bandes.

Band 9 des *Jahrbuchs für Recht und Ethik/Annual Review of Law and Ethics* wird sich schwerpunktmäßig mit dem Thema „Schwierige Fälle der Gen-Ethik“ – „Hard Cases in Genethics“ befassen. Hingewiesen sei auch auf die Internet-Seite des Jahrbuchs

<http://www.uni-erlangen.de/JRE/>

wo weitere Informationen, insbesondere die englischen und deutschen Zusammenfassungen der Artikel und Bestellinformationen, erhältlich sind.

Die Herausgeber

Inhaltsverzeichnis

Zur geschichtlichen Entwicklung

<i>Bernd Ludwig</i> : Auf dem Wege zu einer säkularen Moralwissenschaft: Von Hugo Grotius' <i>De Jure Belli ac Pacis</i> zu Thomas Hobbes' <i>Leviathan</i>	3
<i>Robert Wokler</i> : From the Moral and Political Sciences to the Sciences of Society by Way of the French Revolution	33
<i>Jan Schröder</i> : Die Entstehung des modernen Völkerrechtsbegriffs im Naturrecht der frühen Neuzeit	47
<i>Diethelm Klippel</i> : Ideen zur Revision des Naturrechts. Die Diskussion zur Neubegründung des deutschen Naturrechts um 1780	73

Zur Rechtslehre

<i>Dieter Hüning</i> : „Nonne puniendi potestas reipublicae propria est“. Die naturrechtliche Begründung der Strafgewalt bei Hugo Grotius	93
<i>William Ewald</i> : The Biological Naturalism of Richard Cumberland	125
<i>Patrick Riley</i> : Leibniz on Justice as “The Charity of the Wise”	143
<i>John W. Cairns</i> : Ethics and the Science of Legislation: Legislators, Philosophers, and Courts in Eighteenth-Century Scotland	159
<i>Joachim Hruschka</i> : Existimatio: Unbescholtenheit und Achtung vor dem Nebenmenschen bei Kant und in der Kant vorangehenden Naturrechtslehre	181

Zur Ethik

<i>Fiammetta Palladini</i> : Samuel Pufendorf als Moralphilosoph	199
<i>Thomas Mautner</i> : From Virtue to Morality. Antoine Le Grand (1629-1699) and the New Moral Philosophy	209
<i>Matthias Kaufmann</i> : Die Rolle des Decorum in der Ethik des Christian Thomasius	233

<i>Clemens Schwaiger</i> : Ein „missing link“ auf dem Weg der Ethik von Wolff zu Kant. Zur Quellen- und Wirkungsgeschichte der praktischen Philosophie von Alexander Gottlieb Baumgarten	247
<i>Alan P. F. Sell</i> : Approaches to Moral Philosophy among the Eighteenth-Century Dissenters of England and Wales	263
<i>Fumihiko Takahashi</i> : The Confucian Golden Rule: Chu Hsi's Neo-Confucian Interpretation and the Critical Arguments by Japanese Confucianists in the Seventeenth and Eighteenth Centuries	315

Zu Anthropologie und Psychologie

<i>Kurt Bayertz</i> : Glanz und Elend des aufrechten Ganges. Eine anthropologische Kontroverse des 18. Jahrhunderts und ihre ethischen Implikationen	345
<i>Gerald J. Postema</i> : Sympathy, Comparison, and the Self in Hume's Psychology	371
<i>Melvin Richter</i> : Two Eighteenth-Century Senses of "Comparison" in Locke and Montesquieu	385
<i>Fernando Vidal</i> : The Eighteenth Century as "Century of Psychology"	407

Abhandlungen

<i>Georg Geismann</i> : Sittlichkeit, Religion und Geschichte in der Philosophie Kants	437
<i>Stephen Kershner</i> : Reflexive Retributive Duties	533

Rezensionen

Immanuel Kant, Gesammelte Schriften, hrsgg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 25 = Abt. 4, Vorlesungen; Bd. 1 und 2. Vorlesungen über Anthropologie, hrsgg. von der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Bearb. von Reinhard Brandt und Werner Stark / Reinhard Brandt, Kritischer Kommentar zu Kants Anthropologie in pragmatischer Hinsicht (1798) (<i>Kurt Bayertz</i>)	551
Margaret Gruter, Searching for Justice and Living Without It (<i>Wolfgang Fikentscher</i>)	559
Lawrence A. Frolik mit Wolfgang Fikentscher und Gerti Dieker (Hrsg.), Law & Evolutionary Biology – Selected Essays in Honor of Margaret Gruter on her 80 th Birthday (<i>Andreas Heinemann</i>)	560
Fiammetta Palladini, La Biblioteca di Samuel Pufendorf / Michael Oberhausen, Riccardo Pozzo, Vorlesungsverzeichnisse der Universität Königsberg (1720-1804) (<i>Joaachim Hruschka</i>)	562

Carl-Friedrich Stuckenberg: Untersuchungen zur Unschuldsvermutung (<i>Joachim Hruschka</i>)	563
Klaus Marxen, Gerhard Werle (unter Mitarbeit von Frank Böhm, Willi Fahnenschmidt, Ute Hohoff, Jan Müller, Toralf Rummeler, Petra Schäfter, Roland Schissau und Ivo Thiemrodt), Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht. Eine Bilanz (<i>Jan C. Joerden</i>)	565
Heidi Hurd: Moral Combat (<i>Christoph Reichert</i>)	570
Autorenverzeichnis	575
Personenverzeichnis/Name Index	577
Sachverzeichnis/Subject Index	583
Hinweise für Autoren	589
Informations für Authors	591

Zur geschichtlichen Entwicklung

**Auf dem Wege zu einer säkularen Moralwissenschaft:
Von Hugo Grotius' *De Jure Belli ac Pacis*
zu Thomas Hobbes' *Leviathan***

Bernd Ludwig

«Ne pas (ai-je dit en colloque) faire intervenir Dieu. Dieu n'est pas prémisses de raisonnement – et toutes les absurdités du volontarisme juridique du positivisme de rationalisme sont venues de ce que des confusionnistes (tel Grotius), ont mis la théologie du droit *avant* ; comme si elle expliquait quelque chose. Dieu n'explique rien – il faut quant à nous regarder la nature.»
(M. Villey, *Carnets* 1969)

I.

Es gehörte lange Zeit zu den Gemeinplätzen der Philosophiegeschichte, daß 1625 mit Grotius' großem, in Paris erschienenen Völkerrechtstraktat *De Jure Belli ac Pacis Libri Tres* die Ära des profanen Naturrechts, d. i. die Ablösung des Naturrechts von seinen theologischen Grundlagen, begonnen hat.¹ Weniger populär, aber zumindest in der renommierten Hobbes-Forschung vorübergehend wirkungsvoll vertreten, ist ferner die Ansicht, daß Thomas Hobbes' *Leviathan* 1651 die Lehre einer „divine politics“ vorträgt, d. i. eine Staatstheorie, die wesentlich auf die gesetzgeberische Autorität Gottes verweist.² Nähmen wir zum Beispiel an, diese beiden Positionen wären zutreffend, dann stünden wir vor dem Paradoxon, daß ausgerechnet der von seinen Zeitgenossen des Atheismus bezichtigte Hobbes das christliche Naturrecht vor den säkularen Angriffen des Begründers des modernen Naturrechts in Schutz nimmt. Zöge man diese historischen Linien noch etwas

¹ Die berühmtesten Vertreter dieser letztlich auf Pufendorf zurückgehenden Ansicht sind F. J. Stahl und J. C. Bluntschli in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts, so wie später dann W. Dilthey und O. v. Guericke.

² So etwa F. C. Hood, *The Divine Politics of Thomas Hobbes. An Interpretation of Leviathan*, Oxford 1964; K. M. Kodalle, *Thomas Hobbes – Logik der Herrschaft und Vernunft des Friedens*, München: Beck, 1972 oder A. P. Martinich, *The Two Gods of Leviathan*, Cambridge u. a.: Cambridge Univ. Press, 1992.

länger aus, so käme man gar zu der vermutlich doch eher befremdlichen Konstellation: Thomas Hobbes mit John Locke gegen Hugo Grotius.³

Die Interpretation einzelner philosophiehistorischer Positionen hat – wie man hieran ablesen kann – Konsequenzen, die erst sichtbar werden, wenn man den historischen Bezugsrahmen in den Blick nimmt. Dies wiederum setzt freilich voraus, daß man auch über eine Interpretation der Positionen jener *anderen* Philosophen verfügt, die am imaginären Fachgespräch beteiligt sind. Und manche zunächst möglicherweise plausible Interpretation wird fragwürdig, wenn man die Frage berücksichtigt, in welchem philosophischen Disput der fragliche Autor bei gegebenen Interpretationen welche „Koalitionen“ eingegangen wäre.

Wenn es auch angesichts der älteren Literatur zunächst unproblematisch zu sein schien, Hugo Grotius, wie oben geschehen, als einen der Gründerväter einer säkularen Naturrechtslehre zu bezeichnen, so ist eine genauere Bestimmung der Hobbesschen Position von je her um einiges schwieriger und keineswegs unkontrovers. Die oben angeführte Auffassung etwa, Hobbes sei wider den ersten Augenschein durchaus als ein ‚theistischer Naturrechtler‘ anzusehen, stellt bekanntermaßen nur einen Pol des Spektrums möglicher Deutungen des *Leviathan* dar. Zumindest den Zeitgenossen wäre bekanntlich sogar die im Titel dieses Aufsatzes angesprochene, weitaus bescheidenere (weil, wie sich gleich zeigen wird, zwischen den extremen Polen liegende) Behauptung, Thomas Hobbes sei ein verkannter Gründervater der neuzeitlichen Moralwissenschaft, suspekt gewesen, denn für den Bischof Samuel Parker etwa war es ja eine ausgemachte Sache, daß die „Malmsbury Philosophy“ etwas ganz anderes lehre. Sie lehrt nämlich

„that Power is right, and justifies all actions whatsoever, whether good or bad . . . and the Laws of Nature are nothing but Maxims and Principles of meer self-interest“.⁴

Auch in der neueren Hobbes-Literatur hat sich an dieser Einschätzung mancherorts nichts Grundlegendes geändert. In einem der einflußreichsten neueren ameri-

³ Wir hätten es hier mit jener Frontstellung zu tun, die in den fünfziger Jahren von *Leo Strauss* (*Natural Right and History*, Chicago: Univ. of Chicago Press, 1953) konstruiert wurde – damals allerdings mit *umgekehrten* Vorzeichen: Strauss hatte den Einfall, Locke sei ein „Hobbesianer“, der sich der Rede vom verbindlichen göttlichen Naturgesetz nur zum Zwecke der Ablenkung von seinen wahren Absichten bediente (man ist heute versucht zu sagen: ein naturrechtlich-larvierter Robert Nozick avant la lettre). In dieser Variante destruieren dann Hobbes und Locke (als Vorhut eines liberalen Kapitalismus) gemeinsam ‚das Naturrecht‘. – Die Konstruktion solcher Frontstellungen begreift philosophische Debatten (den eigenen Beitrag dabei freilich stets ausnehmend) nicht als eine Bemühung, für anstehende Probleme solche Lösungen zu finden, welche die Fachleute überzeugen können, sondern als eine Arena, in der verschlagene Meisterdenker um die Gefolgschaft eines mehr oder weniger ahnungslosen Publikums buhlen. Ganz unabhängig davon, welche Sichtweise letztlich hier der Sache angemessener ist (beide fördern zweifellos interessante Aspekte zutage): Wenn man sich für die zweite entscheidet, bekommt man über die Vielgestaltigkeit ‚des Naturrechts‘ nichts heraus.

⁴ *Samuel Parker*, *A Discourse of Ecclesiastical Politie*, 1670; zitiert nach *S. Mintz*, *The Hunting of Leviathan*, Cambridge: Cambridge Univ. Pr., 1962, S. 135.

kanischen Hobbes-Bücher, in Jean Hampton's *Hobbes and the Social Contract Tradition* heißt es zudem:

„it seems reasonable to suppose that Hobbes (who was not using our more careful twentieth-century linguistic distinctions in moral terminology) ... [advocates] a thoroughgoing ethical subjectivism.“⁵

Wie abwegig muß es also erscheinen, einem Autor, der angeblich Recht mit Macht gleichsetzt, der das Naturrecht (d. i. das Korpus der natürlichen Gesetze) zum machiavellistischen Regelwerk individueller Selbstbehauptung umdefiniert und – als sei das alles nicht bereits schlimm genug – auch noch einem ethischen bzw. moralischen Subjektivismus und Relativismus das Wort redet, ausgerechnet diesem Autor die Erfindung einer autonomen neuzeitlichen Moralwissenschaft zuschreiben zu wollen. Und um wieviel abwegiger muß es aus dieser Perspektive erscheinen, wenn man ihn als Vertreter einer – wenn auch exzentrischen – christlichen Naturrechtslehre interpretiert.

In den obigen Überlegungen stehen drei grundsätzlich zu unterscheidende Auffassungen über das Wesen des Naturrechts und der Moral zur Debatte, die man in etwa folgendermaßen charakterisieren kann:

1) Das Naturrecht ist wesentlich ein Recht, das sowohl hinsichtlich seiner besonderen Inhalte als auch hinsichtlich seiner Verbindlichkeit unmittelbar auf Gott zurückgeht. 2) „Naturrecht“ ist nur ein anderer (und daher irreführender) Name für das Ganze der jeweils de facto (s. c. durch Macht) im Namen individueller oder kollektiver Selbsterhaltung durchgesetzten menschlichen Regeln. 3) Das Naturrecht ist weder das eine noch das andere, es ist weder *wesentlich* göttlichen Ursprungs, noch ist es in seinen Inhalten und in seiner Geltung kontingent.

Es wird im folgenden um den Nachweis gehen, daß Grotius – entgegen einer verbreiteten Auffassung – grundsätzlich der ersten Position zuzuordnen ist, und Thomas Hobbes der dritten. Die zweite Position hingegen wird vermutlich überhaupt erst im zwanzigsten Jahrhundert als eine ernsthaft vertretbare behandelt; im siebzehnten Jahrhundert zumindest wird sie m. W. allenfalls – siehe Parker – zum Zwecke der *intellektuellen* Denunziation jenen Denkern zugeschrieben, die sich öffentlichem Urteil zufolge *moralisch* bereits für eine Teilnahme am Rechtsdiskurs disqualifiziert haben. Es wird sich zeigen, daß Grotius die genannte erste Position, welche bei ihm in den (für den gegenwärtigen Kontext) wesentlichen Hinsichten mit der von Franciscus Suárez 20 Jahre zuvor bereits vorgetragenen identisch ist, bereits einer Pointierung bzw. Umdeutung unterzieht, die (aus unserer heutigen Perspektive) der Hobbesschen Position den Weg bereitet. Grotius und Hobbes ist gemeinsam, daß sie den epistemischen Status der Moral, und das heißt bei beiden: jener Lehre, welche die *Inhalte* des Naturrechts ausmachen, neu bestimmen, indem sie die entsprechende *recta ratio* nicht mehr im Sinne einer *Teilhabe* an der gött-

⁵ Jean Hampton, *Hobbes and the Social Contract Tradition*, Cambridge u. a.: Cambridge Univ. Pr., 1986, S. 29.